

Die Stadt Feuchtwangen erfährt aufgrund
- des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381),
- in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1, in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350)
folgenden Bebauungsplan als

Satzung

Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohnbaugebiet "Erweiterung Am Wachtbuck" mit integriertem Grünordnungsplan

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg mit der FLNr. 303
- im Osten durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der FLNr. 313
- im Süden durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der FLNr. 314
- im Westen durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der FLNr. 314

Im Geltungsbereich befindet sich eine Teilfläche des Grundstücks mit den FLNr. 314 der Gemarkung Dorfгүйtingen.

§ 2: Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Stadt Feuchtwangen, den Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohnbaugebiet "Erweiterung Am Wachtbuck" mit integriertem Grünordnungsplan

Festsetzungen (Textteil)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

WA im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als "Allgemeines Wohngebiet" i.S.d. § 4 BauNVO. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt als Obergrenze:

0,4 Grundflächenzahl = 0,4 (§ 19 BauNVO)
0,8 Geschossflächenzahl = 0,8 (§ 20 BauNVO)

II Die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse beträgt zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

o Im gesamten Gebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

E+D Entsprechend den Darstellungen im Planteil sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche sind im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten (Ausnahme Grenzgaragen vgl. Punkt 4.3)

4. Gestaltung der Gebäude (§§ 14, 16, 18, 21 und 23 BauNVO)

4.1 Höhenentwicklung
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf max. 0,50m über der Bordsteinkante der Erschließungsstraße am Grundstückzugang liegen. Als maximale Firsthöhe sind 8,50m einzuhalten. Hierbei wird die Firsthöhe definiert als das senkrecht an der Außenwand der Fassade gemessene Maß von der Oberkante der Dachendeckung bis zur Oberkante Rohdecke des Erdgeschossfußbodens. Es ist der höchste Punkt entlang der Firstlinie maßgebend. Als max. Wandhöhe sind 6,50m zulässig.

Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind, jedoch max. 1,00m abweichend vom Urgelände. Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen. Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Angaben der Höhenkoten (in m ü NN) des natürlichen Geländes beizufügen. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens ist ebenfalls in m ü. NN anzuzeigen. Bestehende und geplante Geländehöhen sind darzustellen.

4.2 Gestaltung der Dächer

SD Als Dachform sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 48° sowie flachgeneigte Walmdächer von 15° bis 25° zulässig.

WD Für die Dachendeckung sind nicht glänzende Ton- und Betondachsteine in naturroten Farbtönen sowie in Anthrazit vorgeschrieben.

4.3 Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebengebäude

Alle Garagen und Carports müssen bis zur Grundstücksgrenze einen Stauraum von mind. 5,00m aufweisen. Stellplätze für Kfz sind gemäß Art. 47 BayBO in ausreichender Anzahl auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen und können nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgetragen werden. Bis zu einer Wohnungsgröße von 50m² ist mindestens 1 Kfz-Stellplatz, ab einer Wohnungsgröße von einschließlich 50m² sind mindestens 2 Kfz-Stellplätze herzustellen.

Garagen und Carports sind gemäß 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit es sich um Grenzbebauung handelt. Art. 6 und 7 der BayBO (Bayerische Bauordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu 20m² Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Max. zulässige Gesamthöhe für Nebengebäude = 3,00m.

Bei der Bemessung der Abstandsflächen nach Art 6 Abs. 8 BayBO bleiben Dachüberstände außer Betracht soweit sie orts- oder landschaftsüblich sind, max. 0,50m inkl. Dachrinne. Unabhängig davon darf der Dachüberstand keine eigenständige Funktion (z.B. Überdachung Kfz-Stellplatz) haben.

Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenhöfe sind mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen.

4.4 Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Objektbeleuchtung sollen vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel verwendet werden. Künstliche Lichtquellen sollen kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft. (Empfehlung aus saP).

5. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Straße und zu öffentlichen Flächen sind als transparente (sichtdurchlässige) Zäune aus Holz oder Metall mit max. 1,20m Höhe auszuführen. Massive Sockel sind bis zu einer Höhe von 30cm über die angrenzende, öffentliche Fläche (Gehweg, Fahrbahn) zulässig. Alternativ dazu kann eine Einfriedung mit Hecken erfolgen. Massive Einfriedungen (Mauern, Gabionen) sowie Einfriedungen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

Bei den Grundstücken, die an das landwirtschaftlich genutzte Grundstück mit der FLNr. 314 angrenzen, wird festgesetzt, dass Zäune einen Mindestabstand von 1m zur Grundstücksgrenze aufweisen müssen. Das Bepflanzen des 1m breiten Streifens - unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände - sowie die Pflege desselben durch den Grundstückbesitzer steht dem nicht entgegen. Die unbehinderte Nutzung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücke mit Großfahrzeugen ist somit gesichert.

6. Wasserwirtschaft

Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem. Anfallendes Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten. Unbelastete Niederschlagswässer (Dach- und Hofflächen) sind über ein getrenntes Leitungssystem in Regenwasserterrückhaltungen auf dem jeweiligen Grundstück zuzuleiten, welche dem Regenwasserkanal vorgeschaltet sind. Je Grundstück ist ständig das Mindestvolumen von 4m³ zur Regenrückhaltung vorzuhalten. Das Rückhaltevolumen dient der Pufferung von Abflussspitzen bei Starkregenereignissen, welche zeitverzögert in den Regenwasserkanal abgegeben werden. Der Drosselabfluss mit 0,4 l/s ist verpflichtend einzuplanen. Die Regenwasserterrückhaltungen sind Teil der Abwasseranlage. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Liegen das Erd- oder Untergeschoss, in denen sich Sanitärräume oder Räume mit Entwässerungseinrichtung befinden, tiefer als der öffentliche Kanalschluss, ist die Ableitung nur über eine Hebeanlage möglich.

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Fußwege und öffentliche Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Spaltfügen oder wassergebundene Decken zu versehen.

Im Geltungsbereich können eventuell hohe Grundwasserstände auftreten. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß Art. 30 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Eine dauernde Grundwasserableitung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Kanal nicht zulässig. Kellerräume/ Untergeschosse sind auf geeignete Weise wasserdicht zu belegen, in Form einer „Weißen Wanne“ auszuführen.

Überschwemmungsgebiet HQ 100, berechnet

RRB Regenrückhaltebecken

7. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch (20 kV-Leitung der N-ERGIE wird abgebaut)

unterirdisch (FWF Leitung)

8. Immissionsschutz

Immissionen ausgehend von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen sind zu dulden.

9. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünordnung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Gehölzbesichtigungen dürfen nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) erfolgen. (V1 aus saP). Die Baufeldräumung auf der Wiesenfläche muss im Jahr der geplanten Bebauung bis Ende Juni oder im Herbst/Winter des Vorjahres durchgeführt werden, nicht jedoch während der Fortpflanzungszeit der Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous) im Juli und August. Alternativ kann durch Mahd Ende Juni bis Anfang Juli eine Blütenbildung der spezifischen Nektar- und Eiablagepflanze im Vorfeld der Flugzeit und somit eine Neuaussiedlung der Falterart verhindert werden. In diesem Fall ist Baufeldräumung auch in den o.g. Sommermonaten zulässig (V2 aus saP).

Private Grünfläche

Öffentliche Grünfläche

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Pflanzbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

40% der Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen. Diese sind mindestens zur Hälfte mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Sie müssen standortgerecht und heimisch entsprechend der vorgeschlagenen Artenliste sein. Der Anteil von Koniferen (Nadelgehölzen) darf max. 10% betragen. Auf jedem Grundstück ist je angefangene 300m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Die nach dem Nachbarnachrichtlichen erforderlichen Grenzabstände nach Art 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind einzuhalten. - Gehölze bis 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 50cm, - Gehölze über 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 2,0m, - Gehölze über 2m Höhe, - angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke: Grenzabstand mind. 4m.

Für Baufeldern mit festgesetzten Pflanzgeboten ist ein Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen. Dabei sind die Pflanzmaßnahmen darzustellen.

Vorgeschlagene Baumarten:

Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Betula pendula Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winterlinde
Tilia platyphyllos Sommerlinde
Obstbäume verschiedene Sorten

Vorgeschlagene Straucharten:

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Hartnigel
Corylus avellana Haselnuß
Crataegus laevigata Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Gem. Heckenkirsche
Kreuzdorn
Faulbaum
Strauchrosen
Höhlender
Sambucus nigra Wolliger Schneeball
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Gemeinder Schneeball

Pflanzschema 3-reihig:

CA CA CA RO RO RO CO CO RO
CO AC EE EE SO CR CB LV LV
CO CO CA CA RO CR CR LX LX

CA Corylus avellana RO Rosa spec.
CO Cornus sanguinea AC Acer campestre
EE Euonymus europaeus SO Sorbus aucuparia
CR Crataegus laevigata CB Carpinus betulus
LV Ligustrum vulgare LX Lonicera xylosteum

Beispiel für Pflanzschema für die Eingrünung; 3-reihig; Pflanzabstand: 1,0m; Reihenabstand: 1,5m; Gehölze sind in Gruppen zu pflanzen. Es sind Hochstämme m. B. 16/18 und Sträucher 2x v, 100-150 cm zu pflanzen.

Der Oberboden der Baugrundstücke ist vor Baubeginn abzuschleppen und zur Wiederverwendung separat zu lagern. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollen aus annähernd gleichen Bodenverhältnissen stammen, um problemloses Anwachsen zu gewährleisten.

10. Schutzzonen

Bei der Durchführung von Baupflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Fernmeldeanlagen und von Kabeltrassen der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH (MDN) sowie 3,0m Entfernung von Leitungstrassen der Wasserversorgung gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen.

11. Denkmalpflege (Art. 8 DSchG)

Bei Auffindung von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- und Kunstgegenstände etc.) ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Feuchtwangen, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen, Tel. 09852/904-0 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/235 85-0 zu verständigen.

12. Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind auf dem Dach zulässig, sofern sie dieselbe Dachneigung und -richtung aufweisen. Freistehende Anlagen sind unzulässig.

13. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Gemarkung - Flurstücksnummer

Vorgeschlagene Gebäude

Nutzungsstablonen:

WA

0,4 0,8

II ED

SD 20°- 48°

WD 15°- 25°

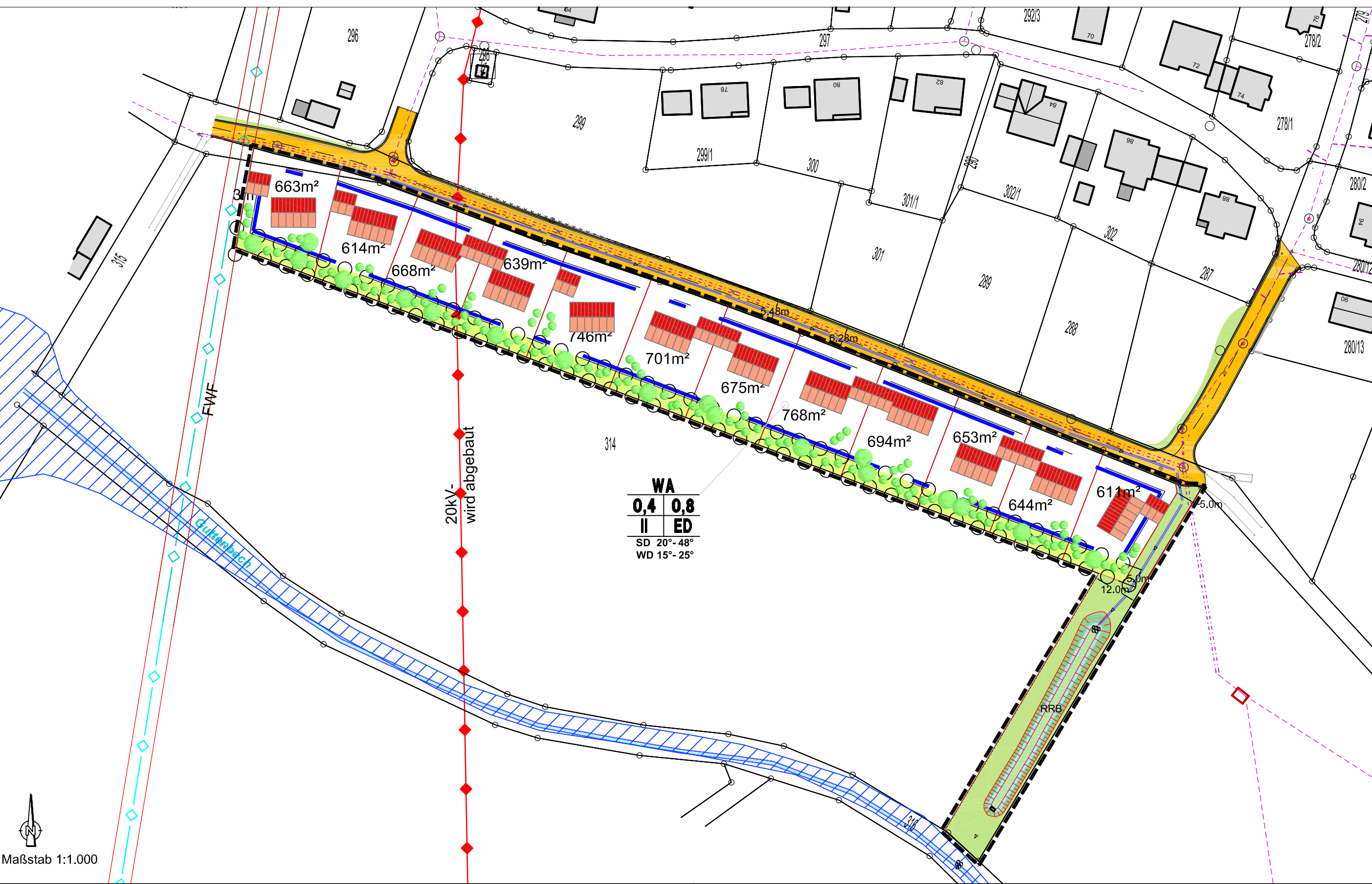
Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GFZ) | Geschossflächenzahl (GFZ)

Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche

Anzahl der Vollgeschosse | Bauweise

Dachform



Maßstab 1:1.000

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohnbaugebiet "Erweiterung Am Wachtbuck" mit integriertem Grünordnungsplan

Verfahrensvermerke

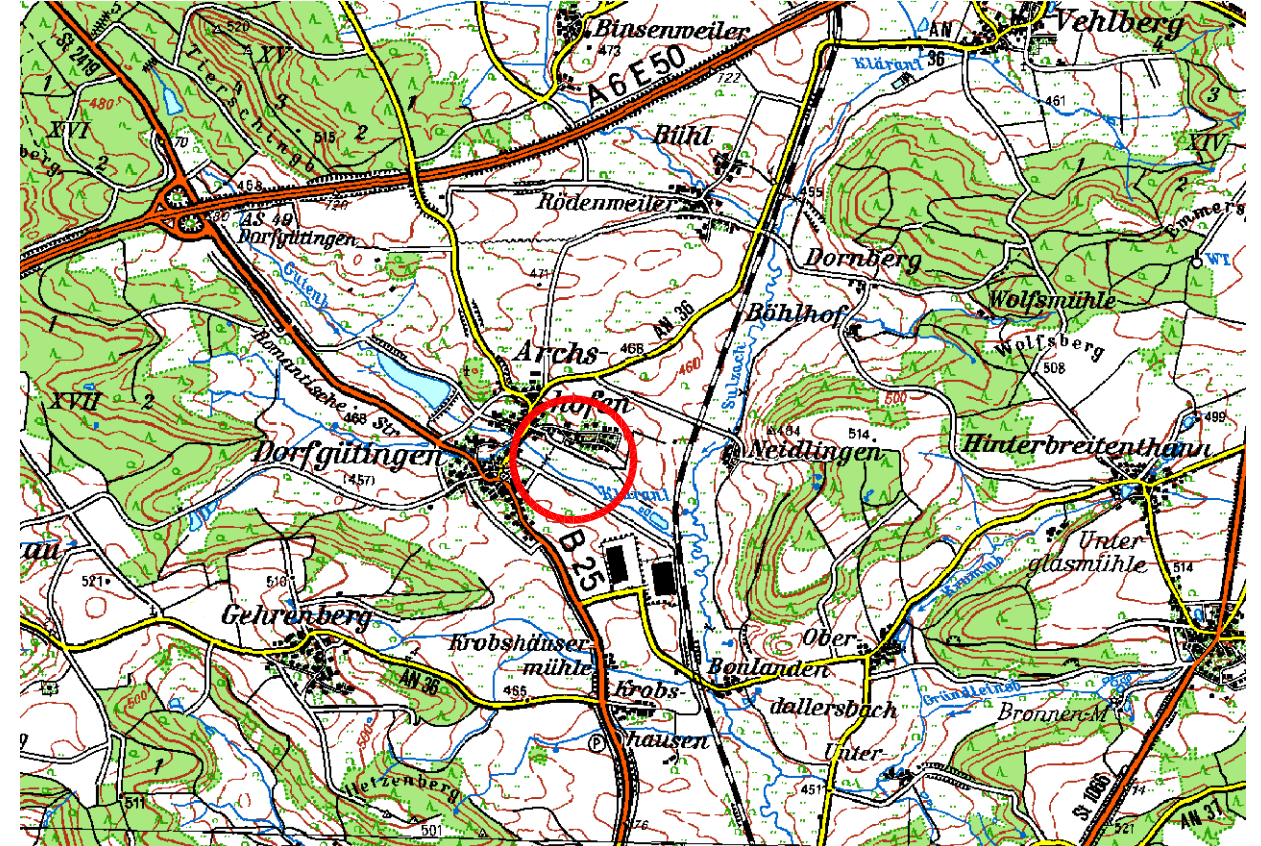
- Der Stadtrat Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Wohnbaugebiet "Erweiterung Am Wachtbuck" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 04.12.2019. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.12.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 23.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.12.2019 in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020 durchgeführt.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.12.2019 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020 beteiligt.
 - Die Stadt Feuchtwangen hat mit Beschluss des BVA vom die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Wohnbaugebiet "Erweiterung Am Wachtbuck" in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Patrick Ruh, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohnbaugebiet "Erweiterung Am Wachtbuck" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohnbaugebiet "Erweiterung Am Wachtbuck" ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB wirksam in Kraft getreten.

Stadt Feuchtwangen, den Patrick Ruh, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohnbaugebiet

"Erweiterung Am Wachtbuck"

der Stadt Feuchtwangen, Ortsteil Archshofen mit integriertem Grünordnungsplan



ohne Maßstab

Fassung vom 04.12.2019 (Aufstellungsbeschluss)

Vorhabensträger: Stadt Feuchtwangen
Landkreis: Ansbach

Feuchtwangen, den

Patrick Ruh, 1. Bürgermeister
(Siegel)

	Datum	Name
entw.	Dez. 19	Schlund
gez.	Dez. 19	Schlund
gepr.	Dez. 19	Ruh